



Gegründet 1931

# Statuten

vom 25. Januar 2008





# Statuten

vom 25. Januar 2008

Dieses Dokument ersetzt die Statuten vom 4. Juli 1964

## ***I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins***

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ (NVU) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Umiken.

### **Art. 2: Zugehörigkeit**

Der „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion des BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz.

### **Artikel 3: Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Umiken sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

### **Artikel 4: Aufgaben**

Der „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit durch Vorträge und Exkursionen. Er unterstützt die Gemeinde bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung.

## **Artikel 24: Zusammenschluss**

Der NVU kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die Generalversammlung. Für einen Zusammenschluss ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2008 sofort in Kraft.

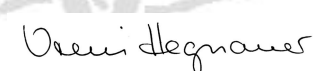
Umiken, 25. Januar 2008

Der Präsident



Hans Huber

Die Aktuarin



Vreni Hegnauer

## ***V Schlussbestimmungen***

### **Artikel 22: Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Generalversammlungs-Mitglieder erforderlich.

### **Artikel 23: Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Generalversammlungs-Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Umiken zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Kommt es innert 10 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist fallen die vorhandenen Mittel dem BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu.

Die Vereinshütte sowie der Kassabestand der Hüttenrechnung fallen bei einer Auflösung des Vereins bis zu einer Neugründung zur Benützung und Verwaltung der Ortsbürgergemeinde zu.

Er erhält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite.

Er stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit.

Der „Natur- und Vogelschutzverein Umiken“ kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen.

## ***II Mitglieder***

### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Altersjahr)
- d) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### **Artikel 6: Ehrenmitglieder**

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Artikel 7: Austritt**

Austritte auf Ende des Rechnungsjahres sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

### **Artikel 8: Ausschluss**

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an der Generalversammlung steht offen.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## ***IV Finanzen***

### **Artikel 19: Vereinskasse**

*Einnahmen der Vereinskasse:* Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinden und Verbänden, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen, sowie sonstigen Einnahmen.

*Ausgaben der Vereinskasse:* Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

### **Artikel 20: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 21: Versicherung**

Mitglieder des Natur- und Vogelschutzvereins Umiken / NVVU sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS – BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

*c) Rechnungsrevision*

**Artikel 17 : Revisoren/Revisorinnen**

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Die Rechnung muss von beiden Revisoren/Revisorinnen geprüft werden. Sie haben der GV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

*d) Hüttenwart*

**Artikel 18: Vereinshütte / Hüttenwart**

Der Verein ist Eigentümer einer Vogelschutzhütte. In ihr werden Versammlungen abgehalten, Vereinsmaterialien untergebracht und sie dient der Pflege der Geselligkeit.

Für die Benützung der Hütte wird eine Entschädigung verlangt, über deren Höhe jeweils die GV bestimmt.

Über die Ein- und Ausgänge im Zusammenhang mit der Hütte wird vom Hüttenwart eine separate Rechnung geführt. Die Kontrolle untersteht den Revisoren. Das Resultat ist jährlich der GV bekannt zu geben.

**III Organisation**

**Artikel 9: Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) der Hüttenwart

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

*a) Generalversammlung*

**Artikel 10: Generalversammlung (GV) / Termine**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu

### **Artikel 11: Anträge**

Anträge an die GV von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens vier Wochen vorher einzureichen.

### **Artikel 12: Stimmrecht**

An der GV haben das Stimmrecht:

- a) die Ehren- und Einzelmitglieder
- b) die Jugendmitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr
- c) 2 Angehörige der Familienmitgliedschaft, (Jugendliche sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben).

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

### **Artikel 13: Wahlen und Abstimmungen**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Artikel 14: Zuständigkeiten**

Die GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Hüttenkasse

- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin, der Revisoren / Revisorinnen und des Hüttenwarts
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Verschiedenes

### **b) Vorstand**

### **Artikel 15: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf.

### **Artikel 16: Befugnisse**

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen.